

ANNAHME- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

- I) Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in drei Raten nach Rechnungslegung:

1. Rate (25%) nach Förderungszusage
2. Rate (25%) zur Halbzeit des Projektes
3. Rate (50%) nach Vorlage des Endberichtes und der Endabrechnung

Die Rechnung hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- Fortlaufende Nummer
- Angabe der Mehrwertsteuer oder der Hinweis „keine MWSt. verrechnet“.
- Rechnungsbetrag sollte über die Gesamthöhe des zugesprochenen Förderbetrages lauten.

- II) Zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungsempfänger dem Förderungsgeber die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- III) Der Förderungsempfänger hat dem Förderungsgeber innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Forschungsprojektes einen Endbericht und eine Endabrechnung zu übermitteln. Die verrechneten Kosten und Aufwendungen sind im Detail darzulegen (Kopien von Originalrechnungen, Reisekosten auf Basis eines Fahrtenbuches, Dokumentation über den Zeitaufwand so, dass dieser je nach befasster Person, Stundenumfang und Stundensatz klar zuordenbar ist). Aufstellungen und Belege sind zu nummieren, sodass die einzelnen Positionen zuordenbar und nachvollziehbar sind.

Weiters verpflichtet sich der Förderungsempfänger, vor der Jury des Glockner-ÖKO-Fonds – falls gewünscht – mündlich über die Forschungsergebnisse zu berichten und etwaige Fragen zu beantworten.

Neben dem eigentlichen Endbericht ist auch eine Kurzfassung der Forschungsergebnisse (1 bis 2 Seiten) abzuliefern, die in allgemein verständlicher Sprache zu verfassen ist und in diversen Publikumszeitschriften veröffentlicht werden kann.

- IV) Die Abgabe des Endberichtes und der Endabrechnung ist für
(Datum) vorgesehen.
- V) Der Förderungsempfänger hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, andernfalls unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen. Wird der in Punkt III) vorgesehene Projektabschlusszeitpunkt mehr als zwei Monate überschritten, ist das Einvernehmen mit dem Fördergeber herzustellen, andernfalls verfällt die Restzahlung und der Fördergeber hat Anspruch auf Rückzahlung der bisher geleisteten Raten.
- VI) Der Förderungsempfänger hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, dem Förderungsgeber unverzüglich bekannt zu geben.
- VII) Die gewährte Zuwendung ist auf Verlangen des Förderungsgebers (vorzeitig) rückzuerstatten, wenn
- der Förderungsgeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
 - das Projekt durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig (Termin für Endbericht siehe Punkt III) durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen worden ist oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind oder
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
- VIII) Alle im Projekt dokumentierten Daten zu den untersuchten Arten sind der Biodiversitätsdatenbank des Nationalparks Hohe Tauern am Haus der Natur in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Bezüglich

genauerer Informationen wenden Sie sich bitte an Robert.Lindner@hausdernatur.at

- IX) Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Erfüllung aller vom Förderungswerber gestellten Bedingungen und Auflagen obliegt allein dem Förderungsgeber unter Ausschluss des Rechtsweges.
- X) Der Förderungswerber hat sich vor dem Empfang einer gewährten Förderung nachweislich durch Unterzeichnung dieses Beiblattes zur vorbehaltlosen Erfüllung dieser angeführten allgemeinen und besonderen Bedingungen und Auflagen zu verpflichten.
- XI) Sollte die unterfertigte Annahme- und Verpflichtungserklärung nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Förderungsverständigung eingelangt sein, wird ein Verzicht auf die Auszahlung des Förderungsbetrages angenommen.

Unterliegt der Förderungswerber der Umsatzsteuerpflicht/Vorsteuerabzugsberechtigung?

.....
.

Genau Bezeichnung des Geldinstitutes, bei dem der Antragsteller ein Konto für die Überweisung hat.

Konto-Nummer, Bankleitzahl:

.....
.
.....
.

ev. Kontowortlaut:

.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers